



Der 4. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 12. Mai 2016 beschlossen:

### **Beweisbeschluss Commerzbank-1**

Es wird Beweis erhoben zur Klärung der Fragen:

- 1) ob und wann welche Stellen des Bundes und solche der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern von den Cum/Ex Geschäften wussten oder davon hätten wissen müssen und welche der genannten Stellen Maßnahmen ergriffen haben oder hätten ergreifen müssen, um die steuerliche Behandlung von Cum/Ex-Geschäften zu unterbinden, und wer in diesem Zusammenhang ggf. die Verantwortung trägt (siehe B II.3. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601);
- 2) ob und wenn ja, wie und zu welchen Beteiligungen an Cum/Ex-Geschäften es ggf. bei privaten Kreditinstituten, Kreditinstituten mit Beteiligung des Bundes oder Kreditinstituten während der Laufzeit von Stabilisierungsmaßnahmen des Finanzmarktstabilisierungsfonds gekommen ist, wer ggf. davon profitiert hat und ob Organe der Bank und von diesen beauftragte Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und ggf. Vertreter der öffentlichen Eigentümer Kenntnisse über diese Geschäfte und deren rechtliche Gestaltung erhielten unterbinden (siehe B II.5. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601);
- 3) ob und wenn ja, wie und in welchem Umfang sich darüber hinaus andere Marktteilnehmer an den Cum/Ex-Geschäften beteiligt haben und wer ggf. hiervon profitiert hat (siehe B II.7. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601);

durch



### **Verlangen auf Herausgabe**

des Zwischenberichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Pricewaterhouse-Coopers (PwC), Frankfurt, aus dem Jahr 2016 zu den Cum-Ex Geschäften der Commerzbank AG, sowie sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die direkt auf den Bericht oder dessen Erstellungsprozess Bezug nehmen bzw. unter dem Geschäftszeichen, unter dem der Bericht abgelegt ist, oder unter einem in Bezug zu diesem Geschäftszeichen stehenden Geschäftszeichen oder ein Nachfolgegeschäftszeichen abgelegt sind,

gemäß § 29 Absatz 1 PUAG bei der Commerzbank AG.

Es wird darum gebeten, die beigezogenen Beweismittel **bis 3 Wochen nach Zustellung** vorzulegen und ggf. Teillieferungen vorab zu übermitteln.

### **Begründung**

Die Commerzbank AG hat bestätigt, dass sie Ende letzten Jahres eine freiwillige Untersuchung zu Cum-Ex-Aktiengeschäften seit 2003 eingeleitet habe. Aus dem Zwischenbericht sollte hervorgehen, mit Hilfe welcher Ausgestaltungen und anderem Marktteilnehmern es zu einer mehrfachen Erstattung von nur einmal gezahlter Kapitalertragsteuer kam und welche Stellen des Bundes ggf. zu welchem Zeitpunkt davon hätten Kenntnis haben können.

Dr. Hans-Ulrich Krüger, MdB